



## **Wichtige Obliegenheiten im Schadenfall: Hagelversicherung**

*Dieses Dokument skizziert im Wesentlichen die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Daneben gibt es weitere Obliegenheiten, auf welche an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. Diese entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen wie Polizza, Bedingungen und dem VersVG. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten kann zum Versagen des Versicherungsschutzes führen.*

### **Deshalb bitten wir folgende Punkte besonders zu beachten:**

- Anzeige innerhalb von 4 Tagen
- **Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:**
  - Tag und Stunde des Hagelschlages
  - Die Bezeichnung der verhagelten Fruchtarten
- Allgemeine Schadenminderungspflicht
- Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den vom Hagelschlag betroffenen Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können
- Ist die Reife einer beschädigten Kultur so weit fortgeschritten, dass mit der Ernte nicht zugewartet werden kann, so hat der Versicherungsnehmer die Schadensanzeige spätestens 24 Stunden nach dem Hagelschlag abzusenden und darf dann mit den Erntearbeiten beginnen. Er muss aber an allen Ecken und in der Mitte des Grundstückes Flächen mit der beschädigten Fruchtart unberührt stehen lassen, nach denen der Schaden objektiv festgestellt werden kann
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer, sowie beauftragten Sachverständigen jede Untersuchung über Art und Umfang des Schadens zu ermöglichen
- Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, insbesondere die Flächen- und Standortdaten des Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria sind vorzulegen und die als beschädigt gemeldeten Felder zu zeigen oder zeigen zu lassen

### **ACHTUNG:**

Hagelschäden, welche vom Versicherungsnehmer selbst als geringfügig angesehen werden und deren Entschädigung daher nicht verlangt wird, können bei allfälligen späteren Hagelschäden als Gesamtschaden mitberücksichtigt werden, wenn sie zeitgerecht mit der Bemerkung "Schadenserhebung wird nicht verlangt" angemeldet worden sind